



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Mag. Anton Haiden, 8143 Dobl, Oberberg 18, vom 27. Juni 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 26. Mai 2006 betreffend Einkommensteuer 2004 im Beisein der Schriftführerin Claudia Schmölzer nach der am 27. März 2012 in 8018 Graz, Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Der Berufung wird *Folge gegeben*.

Die **Einkommensteuer 2004** wird - *vorläufig* - mit **€ 45.500,82** festgesetzt (*bisher lt. angefochtenem Bescheid: € 60.500,82*).

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und die Berechnung der Abgabe sind der nachfolgenden Begründung bzw. dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen; dieses bildet einen Bestandteil des Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

(1) Der Berufungswerber erzielte im Streitjahr sowohl selbständige als auch nichtselbständige Einkünfte (jeweils) aus seiner Tätigkeit als Arzt. Die selbständigen Einkünfte stammen – laut Beilagen zu den Abgabenerklärungen - im Wesentlichen aus dem Betrieb einer Ordination, aus Vortrags- und Konsulententätigkeiten sowie aus Tätigkeiten in Krankenhäusern. Des Weiteren erklärte der Bw. (negative) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

(2) Im Jahr 2006 fand beim Bw. eine die Jahre 2001 bis 2004 umfassende abgabenbehördliche Prüfung statt.

(2.1) Die Prüferin traf in ihrem Bericht vom 23. Mai 2006 ua. folgende Feststellungen:

„Tz 13: Im Jahr 2001 werden Einnahmen aus einer Studie iHv. ATS 161.817,18 den Einnahmen hinzugerechnet. Diese sind auf dem Bankkonto am 17.9.2001 eingegangen und wurden bisher nicht als Einnahmen erfasst. Das BA-Pauschale iHv. 12%, d. s. ATS 19.418,06 wird abgezogen. (.....)“

„Tz 15: Die am 27.10.2004 getätigte Bareinzahlung auf das Bankkonto iHv. € 30.000,00 wird den Einnahmen des Jahres 2004 zugerechnet. Es konnte kein plausibler Nachweis über die Herkunft der Geldmittel erbracht werden und somit wird der Betrag (analog zu Tz 13) den Einnahmen hinzugerechnet.“

(2.2) Im Zuge der Prüfung legte der Bw. zwei schriftliche Stellungnahmen (bezeichnet als *Beilagen 1* und *2* zur Niederschrift über die Schlussbesprechung, *Bp80a*) betreffend die oa. Bareinzahlung von € 30.000,00 vor.

(2.2.1) In *Beilage 1* wird der Sachverhalt wie folgt dargestellt:

„Die Einlage über € 30.000 fand am 27.10.2004 statt. Im Zeitraum davor gab es von verschiedenen Bankkonten u.a. folgende Barbehebungen:“

27.7.2004	BA-CA	€ 4.000
30.7.2004	BA-CA	€ 1.000
16.8.2004	BA-CA	€ 15.000
27.9.2004	BA-CA	€ 10.000
<i>Gesamt</i>		€ 30.000

Die Einlage selbst wurde aus Bargeldbeständen und aus der Auflösung von Sparbüchern finanziert, die ua. auch aus den oben angeführten Barentnahmen stammen. Bei den Sparbüchern handelte sich um anonyme Sparbücher, die damals aufgelöst wurden. [Der Bw.] hat ob der geringen Beträge die entwerteten Sparbücher nicht aufgehoben. Die Sparbücher konnten zwar in mühsamer Recherche identifiziert werden; allerdings ist es der X-Bank aus rechtlichen Gründen nicht möglich, eine Bestätigung darüber auszustellen (siehe Schreiben der X-Bank vom 10.5.2006).

Es dürfte nach der Erinnerung [des Bw.] in diesem Zeitraum auch kurzfristige Darlehensgewährungen gegeben haben, wobei der genaue Zeitpunkt und Betrag noch mit den Empfängern der Darlehen abzustimmen wären.

Für den Zeitraum 2004 ergibt eine Vermögenszuwachsrechnung kein positives Ergebnis. Die privaten Barausgaben im weiteren Sinne (Bar, Bankomat und Kreditkarte) betragen im Kalenderjahr 2004 über € 50.000, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt.

Übersicht über private Ausgaben des Jahres 2004:

Entnahmen 2004 gesamt	€ 175.287,04
Einlagen 2004 gesamt	-€ 142.500,00
Bankomat- und Kreditkartenzahlungen 2004	€ 19.841,70
Ausgaben für das tägliche Leben	€ 52.628,74

In diesen Ausgaben sind alle jene privaten Ausgaben nicht enthalten, die üblicherweise mittels Banküberweisung beglichen werden (also Kosten für Wohnung, Versicherungen, Kindergarten, etc.)"

Die angesprochene, an den Bw. gerichtete „Bestätigung“ der X-Bank vom 10. Mai 2006 hat folgenden Wortlaut: „*Ihrem Wunsch nach Bestätigung über den Besitz von diversen Sparbüchern zu einem bestimmten Zeitpunkt können wir leider nicht nachkommen. Da es sich bei identifizierten Sparbüchern um Inhaberpapiere handelt, kann eine solche Bestätigung von uns nicht getätigt werden.*“

(2.2.2) In *Beilage 2* wird von Seiten des Bw. Folgendes ausgeführt:

Am 27.10.2004 wurde auf dem Konto bei der Y-Bank, KtoNr. xxx, eine Bareinzahlung über € 30.000 getätigt. Durch diese Einzahlung reduzierte sich der Kreditsaldo auf diesem Konto von € 83.837,88 auf € 53.837,88. Dieser Bareinzahlung stehen zeitnahe größere Barentnahmen in Höhe € 25.000 (€ 10.000 am 27.9.2004 und € 15.000 am 16.8.2004) gegenüber. [Der Bw.] bewahrt üblicherweise Bargeldbestände zu Hause auf, was durch Zeugenaussagen belegt werden kann. Ein solcher Zeuge ist Dr. CF, öffentlicher Notar in Z. Festzuhalten ist auch, dass es nicht legitimierte Sparbücher gab, die damals sämtlich aufgelöst wurden. Diese Sparbücher konnten zwar identifiziert werden; aus rechtlichen Gründen konnte die Existenz dieser Sparbücher aber nicht von der X-Bank bestätigt werden (siehe Bestätigung der X-Bank vom 10.5.2006 in der Beilage 1).

Wie aus der Beilage 1 ersichtlich ist, gab es im Jahr 2004 keinen Vermögenszuwachs. Die Entnahmen überstiegen die Einlagen um über € 30.000; Bankomat- und Kreditkartenzahlungen gab es im Ausmaß von rund € 20.000. Ein ungeklärter Vermögenszuwachs ist somit nicht gegeben, womit eine Schätzung iSd. § 184 BAO nicht zulässig ist.

Die Hinzurechnung der Bareinzahlung über € 30.000 zu den Einkünften bedingt, eine Zuordnung zu einer bestimmten Einkunftsquelle vorzunehmen. Bis dato ist unklar, welcher Einkunftsquelle die Bareinzahlung zugeordnet werden wird. Geht man davon aus, dass die Bareinzahlung aus nicht erklärten Einnahmen aus Privathonoraren stammt, so müsste [der Bw.] seit seiner Ordinationseröffnung Ende Jänner 2004 diese Einnahmen lukriert haben. Das durchschnittliche Honorar je Patient liegt bei rund € 100. Demnach müsste [der Bw.] 300 Privatpatienten behandelt haben, dies in einem Zeitraum von 9 Monaten, bei denen es sich noch dazu um die umsatzschwächeren Monate unmittelbar nach Ordinationseröffnung handelt. Privatpatienten können wohl nur Mitglieder der sehr wenigen Berufsgruppen sein, die bei keiner Sozialversicherungsanstalt pflichtversichert sind (somit selbständige Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Ärzte, Apotheker, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder und Tierärzte) sowie Geldleistungsberechtigte nach dem GSVG, da [der Bw.] Kassenarzt ist und somit üblicherweise eine Direktverrechnung mit der jeweiligen Kasse stattfindet. Dass nun aus diesem sehr kleinen Personenkreis 300 Patienten bis 26.10.2004 beim Bw. in Behandlung waren, ist ausgesprochen unwahrscheinlich, was sich durch weitere Sachverhaltsermittlungen leicht feststellen ließe. Zudem ist davon auszugehen, dass die genannte Personengruppe stets eine Honorarnote verlangen wird, da eine Verrechnung mit einem Krankenversicherer stattfindet. Die Privathonorarnoten sind aber durchgehend nummeriert."

(3) Das Finanzamt folgte den eingangs wieder gegebenen Feststellungen der Prüferin und erhöhte die selbständigen Einkünfte des Bw. im nunmehr angefochtenen (vorläufig erlassenen) Bescheid um den Betrag von € 30.000.

(4) In der dagegen erhobenen Berufung führt der Bw. aus, dass er über mehrere Girokonten bei verschiedenen Banken verfüge, welche sowohl für private als auch für berufliche Zwecke genutzt würden. Sämtliche dieser Konten seien Bestandteil der Aufzeichnungen. Auf und zwischen diesen Konten habe es eine Reihe von Barbewegungen gegeben.

Die im Prüfungsbericht in Tz 13 angeführte Hinzurechnung betreffe nicht erklärte Einnahmen aus einer Studie, welche der Bw. 2001 im Auftrag der M-GmbH an der Universitätsklinik Graz an (vom ihm selbst operierten) Patienten des LKH Graz durchgeführt habe. Das Studienhonorar sei in drei Teilbeträgen in den Jahren 2002, 2003 und 2004 per Banküberweisung ausbezahlt worden. Zusätzlich sei am 12. September 2001 – noch vor Beginn der Studie – eine Anzahlung geleistet worden. Da am Kontoauszug der Auftraggeber der Zahlung nicht ersichtlich gewesen sei, sei diese Anzahlung irrtümlich als nicht steuerbare Einnahme verbucht worden. Da der Bw. zum damaligen Zeitpunkt neben seinen nichtselbständigen Einkünften nur eher geringfügige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt habe, sei es dem steuerlichen Vertreter in Unkenntnis der Studie absolut unplausibel

erschienen, dass der betreffende Betrag von ATS 161.817 eine steuerpflichtige Einnahme darstellen hätte können.

Private und betriebliche Geschäftsfälle seien in der Buchhaltung des Bw. lückenlos erfasst. Die Aufzeichnungen würden daher den gesetzlichen Anforderungen des § 131 BAO entsprechen und als ordnungsgemäß gelten. Mit Ausnahme der gegenständlichen Bareinzahlung gebe es keine weiteren Prüfungsfeststellungen; es bestehe somit auch kein Anlass, die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen. Eine Schätzung sei nach § 184 Abs. 3 BAO nur zulässig, wenn die Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formellen Mängel aufweisen, welche die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen geeignet sind. Derartige Mängel lägen jedoch nicht vor, weshalb die vom Finanzamt vorgenommene Schätzung nicht zulässig sei.

Aus der vorgelegten, vollständigen Auflistung ergebe sich, dass im Jahr 2004 Barauszahlungen von € 175.287 Bareinzahlungen von € 142.500 gegenüber stehen würden. Es seien immer wieder größere Geldbeträge von einem Konto entnommen und auf einem anderen Konto eingezahlt worden. Der Bw. habe keine Scheu davor, größere Bargeldbeträge bei sich zu tragen bzw. diese zu Hause aufzubewahren. Dies resultiere aus einem „*tief verwurzelten Misstrauen gegenüber allen Banken*“. Einer singulären Barein- oder Barauszahlung komme keine Bedeutung zu; entscheidend sei vielmehr, dass es im Jahr 2004 keinen Vermögenszuwachs gegeben habe (Bareinzahlungen von € 142.500 einerseits sowie Barauszahlungen von € 175.287 und private Bankomat- bzw. Kreditkartenzahlungen andererseits würden einen „*Vermögensabgang*“ von € 52.629 ergeben). Selbst bei Vorliegen einer grundsätzlichen Schätzungsberichtigung wäre eine Hinzurechnung von Einnahmen nicht möglich, da es 2004 keinen Vermögenszuwachs gegeben habe. Der exakte – von der Behörde verlangte – Nachweis, woher die Mittel der Bareinzahlung stammen, sei naturgemäß nicht möglich, denn „*Geld hat bekanntlich kein Mascherl*“.

(5) Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 10. Juli 2006 als unbegründet ab. Der Bw. habe zunächst behauptet, die Bareinzahlung resultiere aus vier verschiedenen Barentnahmen (lt. *Beilage 1*, s. oben 2.2.1). Nachdem die Prüferin dies als nicht plausibel erachtete, habe er vorgebracht, diese Einzahlung stamme von einem (aufgelösten) Sparbuch. Die X-Bank habe dies jedoch nicht bestätigen können (s. Schreiben vom 10. Mai 2004). In der Folge sei behauptet worden, auf Grund seines Misstrauens gegenüber den Banken verwahre der Bw. größere Mengen an Bargeld zu Hause. Zuletzt habe der Bw. erklärt, das Geld könne von einem Darlehen stammen, einen entsprechenden Nachweis habe er allerdings bislang nicht erbracht. Die Herkunft der strittigen Bareinzahlung habe daher der Behörde gegenüber nicht glaubhaft gemacht werden können.

(6) Im Vorlageantrag wird ergänzend ausgeführt:

Eine (einige) im Jahr 2001 irrtümlich nicht erfasste Einnahme könne nicht die sachliche Unrichtigkeit der Aufzeichnungen für das Jahr 2004 nach sich ziehen. Die Berufungsvorentscheidung erwecke den Eindruck, der Bw. habe zur Mittelherkunft widersprüchliche Angaben gemacht. Dem sei aber entgegen zu treten: Im Zuge der einzigen zwischen dem Bw. und der Prüferin stattgefundenen Besprechung habe der Bw. klar zum Ausdruck gebracht, dass er üblicherweise einen größeren Bargeldbestand zu Hause aufbewahre und dass es seiner Erinnerung zufolge zeitnah zur strittigen Bareinzahlung Sparbuchauflösungen gegeben habe (s. Sachverhaltsdarstellung in *Beilage 1*). Auch die Möglichkeit von kurzfristigen Darlehensgewährungen sei in der genannten Beilage angesprochen worden. Am 6. Juli 2004 habe es auch eine Darlehensgewährung über den Betrag von € 19.319 an den Bruder des Bw. gegeben, nach genauerer Prüfung habe sich aber heraus gestellt, dass im Jahr 2004 keine entsprechende Rückzahlung an den Bw. erfolgt sei.

Infolge Vermischung der Geldscheine im Tresor könne nicht mehr nachvollzogen werden, welche dieser Geldscheine, die Bestandteil der Bareinlage von € 30.000 waren, konkret aus den im Vorfeld getätigten Barentnahmen, aus der Auflösung der Sparbücher oder aber aus Bargeldbeständen stammen würden. Hiezu hätte es einer Registrierung der Geldscheinnummern bedurft.

Den Grund, warum er trotz seines Misstrauens gegenüber Banken, die berufungsgegenständliche Bareinzahlung getätigt hat, erklärt der Bw. folgendermaßen: „*Am Konto xxx bestand bei der Y-Bank ein Überziehungskredit, der zum 30.6.2004 mit € 182.432 aushaftete. Es ist naheliegend, dass man zur Vermeidung von Zinskosten grundsätzlich bestrebt ist, einen solchen Kredit abzudecken, was aber nicht bedeutet, dass man sich nicht auch Barmittel für absehbare bzw. auch unvorhergesehene Ausgaben zurück behalten kann, auch wenn noch Bankkredite bestehen*“.

Im Übrigen sei es nicht notwendig, einen Nachweis über die Mittelherkunft zu erbringen, da (unter Hinweis auf *Beilage 1*) im Jahr 2004 ein ungeklärter Vermögenszuwachs nicht gegeben sei (Überhang der Barentnahmen über die Bareinlagen). Eine (dem Vorlageantrag beigefügte) Aufstellung zeige zudem, dass der Saldo zwischen Barentnahmen und Bareinlagen Ende Juni 2004 € 27.537 und unmittelbar vor der strittigen Bareinlage € 59.467 betragen habe. Aus der Differenz von € 31.930 sei ersichtlich, dass die gegenständliche Bareinlage sehr wohl aus den in den Monaten Juli, August und September getätigten Barentnahmen (welche zwischenzeitig im Tresor aufbewahrt worden seien) herrühren könne.

Die Behörde „*hat sich im abgeschlossenen Betriebsprüfungsverfahren nicht mit der Frage auseinandergesetzt, woher die am 27.10.2004 getätigte Bareinlage stammen könnte, obwohl ihr alle privaten und betrieblichen Konten [des Bw.] zur Verfügung standen.*“ Damit habe sie den Sachverhalt nur unzureichend ermittelt. Dass die Einlage über € 30.000 aus nicht erklärten Einnahmen stammt, sei nur eine von mehreren Möglichkeiten. Im Wege der Beweiswürdigung kann die Behörde jene Möglichkeit als erwiesen annehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit (oder gar Gewissheit) für sich hat und alle anderen Möglichkeiten weniger wahrscheinlich erscheinen lässt. Im vorliegenden Fall sei es viel wahrscheinlicher, dass die strittige Einlage aus Bargeldbeständen, aus vorhergehenden Entnahmen (vom Bankkonto) sowie aus Sparbuchauflösungen – und nicht aus bislang nicht erklärten Einnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit - stamme, „*auch wenn diese Umstände nicht im naturwissenschaftlich-mathematischen exakten Sinn nachgewiesen werden können.*“

(7) In der am 27. März 2012 abgehaltenen Berufungsverhandlung gab der Bw. ua. an, er bevorzuge die Form der Bareinzahlung, da eine Überweisung von einem Konto auf ein anderes im Regelfall mehrere Tage in Anspruch nehmen würde. Sämtliche seiner Konten würden sowohl privat als auch beruflich genutzt. Trotz der teils negativen Kapitalstände seiner Konten bewahre er zu Hause Bargeld – quasi als Notgroschen – auf. Das Konto bei der Y-Bank sei auch nach Eingang diverser Wohnungsverkaufserlöse (vorerst) nicht zur Gänze abgedeckt worden, da der Kreditvertrag diesfalls beendet und die Erlangung eines allfälligen neuen Kredites nur unter großem Aufwand möglich gewesen wäre.

(8) Die Vorhaltsbeantwortung vom 25. April 2012 enthält weitwendige Ausführungen zur freien Beweiswürdigung sowie zur Differenzierung von Bar- und Buchgeld. Zudem wird in dieser Eingabe die Herkunft der berufungsgegenständlichen Bareinlage von € 30.000 wie folgt erklärt: Am 27. bzw. am 30. Juli 2004 seien Barauszahlungen vom Konto der Z-Bank erfolgt (€ 4.000 bzw. € 1.000), welche aus dem Verkauf der Wohnung Top 4 des Objektes in der W-Gasse stammen würden. Die Barauszahlung vom 16. August 2004 iHv. € 15.000 resultiere aus einer Überweisung der G-GmbH vom selben Tag (Mieterlös von € 15.000 für das Objekt H-Gasse). Der restliche Betrag von € 10.000 (Barauszahlung vom Konto der X-Bank am 27. September) stamme mittelbar aus dem Verkaufserlös der Wohnung Top 1 (Objekt W-Gasse). Auf jedem Bankkonto komme es zu Vermischungen von Zahlungseingängen, weshalb die exakte Herkunft eines behobenen Betrages nicht mehr exakt eruierbar sei. Die Bareinlage von € 30.000 stamme daher zweifelsfrei aus (zeitnahen) Verkaufserlösen, Mieterlösen, Honoraren der P-Klinik sowie aus Kassenabrechnungen der BVA, sohin aus ordnungsgemäß erklärten und versteuerten Einkünften.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist vor dem UFS allein die Frage, ob eine vom Bw. am 27. Oktober 2004 auf das Konto der Y-Bank getätigten Bareinzahlung iHv. € 30.000 aus zuvor – von anderen Konten des Bw. – behobenen Barbeträgen oder aber aus vom Bw. nicht einbekannten Einkünften stammt.

Zunächst sei zu den Ausführungen des Bw. Folgendes festgestellt:

Die Eingabe vom 25. April 2012 enthält weitläufiges Vorbringen zur (vorgreifenden) Beweiswürdigung. Der Bw. unterstellt darin dem UFS letztlich sogar, im gegenständlichen Verfahren (noch vor Ergehen einer abschließenden Berufungserledigung!) eine antizipative Beweiswürdigung vorgenommen zu haben. Dieser Vorwurf ist nicht nur unverständlich, sondern schlichtweg unzutreffend. Der UFS hat (insbesondere in seinem Vorhalt vom 2. April 2012) lediglich dargelegt, dass nach der Lebenserfahrung auch im ärztlichen Tätigkeitsbereich des Bw. jedenfalls die – abstrakte (!) – Möglichkeit besteht, Bareinnahmen ohne Ausstellung entsprechender Rechnungen zu erzielen. An dieser Auffassung hält der UFS ungeachtet seiner letztlich getroffenen Schlussfolgerung auch weiterhin fest. Der UFS stützt diese allgemein bekannte Tatsache auch nicht auf näher angeführte Beweismittel. In keiner Weise wurden im Berufungsverfahren konkret genannte, jedoch nicht aufgenommene Beweismittel antizipativ gewürdigt. Der Bw. hat zwar ergänzende Beweisanträge gestellt, dass die damit beantragten oder aber andere letztlich nicht aufgenommenen Beweise in irgendeiner Weise vom UFS in seiner Beurteilung berücksichtigt worden wären (bzw. deren antizipative Würdigung im Raum gestanden wäre), vermag der Bw. in seinen allgemein gehaltenen Ausführungen nicht in nachvollziehbarer Weise darzulegen.

Wenn der Bw. seine „Vermögenszuwachsrechnung“ allein auf die Bareinzahlungen und Barauszahlungen des Streitjahres beschränkt, so ist diese Vorgangsweise verfehlt: Eine derartige Rechnung hätte zutreffenderweise natürlich sämtliche „Vermögenszuwächse“ (also auch Bankzu- bzw. –abgänge, Bankomat- und Kreditkartenzahlungen etc.) zu umfassen. Würde man die „Vermögenszuwachsrechnung“ des Bw. tatsächlich zur Beurteilung des Streitfalles heranziehen wollen (was jedoch hier, wie erwähnt, mangels Berücksichtigung sämtlicher Zu- und Abgänge nicht möglich ist), so würde diese geradezu gegen den Standpunkt des Bw. sprechen, da diese doch einen Überschuss der Barauszahlungen (über die Bareinzahlungen) im Ausmaß von rund € 33.000 ausweist. Diesfalls bliebe völlig im Dunkeln, mit welchen Mitteln dieser Ausgabenüberschuss finanziert worden sein soll, welcher Umstand wiederum das Vorliegen nicht erklärter Einkünfte in Höhe von rund € 30.000 nahelegen würde.

Der Bw. versteigt sich in seiner Eingabe vom 25. April 2012 zu der Bemerkung, die Behörde sei entgegen der Anordnung des § 115 BAO bislang „*von sich aus nicht tätig geworden*“.

Angesichts der vom Finanzamt durchgeföhrten abgabenbehördlichen Prüfung und der seitens des UFS vorgenommenen, umfangreichen Ermittlungstätigkeiten (zB Vorhalt vom 2. April 2012, sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung über Initiative des Referenten zum Zwecke der persönlichen Befragung des Bw. bzw. der Klärung der entscheidungswesentlichen Umstände) erweist sich dieses Vorbringen als höchst unangemessen.

Die Darlegungen des Bw. sind zudem teils unschlüssig: So etwa, wenn er einerseits angibt, die Überweisung von einem Bankkonto auf ein anderes würde zu lange dauern, weshalb er den Bartransfer (also die Barbehebung mit anschließender Bareinzahlung auf ein anderes Konto) einer Überweisung vorziehe, er andererseits jedoch mitunter – wie zB im Fall der hier strittigen Bareinzahlung von € 30.000 - zwischen Behebung von einem Konto und nachfolgender Einzahlung auf ein anderes Konto mehrere Wochen bzw. Monate verstreichen lässt und er dadurch sehr wohl erhebliche Zeit- bzw. (damit verbundene) Zinsverluste in Kauf nimmt.

Im Ergebnis kam der UFS dennoch zu dem Schluss, dass der Berufung Folge zu leisten war:

Der Bw. erklärte die Herkunft des im Oktober 2004 bar eingezahlten Betrages von insgesamt € 30.000 von Anbeginn an damit, dass dieser aus vorhandenen Bargeldbeständen sowie aus der zeitnahen Auflösung von Sparbüchern stamme (s. zB *Beilage 1* zur Schlussbesprechung im Rahmen der abgabenbehördlichen Prüfung). Dass sich der Bw. bezüglich der Mittelherkunft im Verfahren widersprüchlich (bzw. sukzessive mit jeweils wechselnden Angaben) verantwortet haben soll, geht aus der Aktenlage nicht hervor. Er hat vielmehr – soweit für den UFS an Hand der vorhandenen Unterlagen erkennbar – unter Einem mehrere Umstände nebeneinander (und nicht etwa zeitlich aufeinander folgend mit jeweils geänderter Verantwortung) zum Zwecke der Erklärung der Mittelherkunft dargebracht. Dem Bw. ist nun nach ha. Ansicht zwar kein Nachweis dahingehend gelungen, dass ihm im fraglichen Zeitraum aus der Auflösung von Sparbüchern Bargeldbeträge zugeflossen wären. Wohl aber findet der Ende Oktober 2004 bar eingezahlte Betrag von € 30.000 Deckung in jenen Barbehebungen, die in den (rund drei) Monaten vor der strittigen Einzahlung getätigt wurden. Es ist daher durchaus möglich (bzw. nicht mit hinreichender Gewissheit auszuschließen), dass der strittige Barbetrag zwischenzeitig tatsächlich zu Hause aufbewahrt und schließlich auf dem Konto bei der Y-Bank zur Einzahlung gebracht wurde, wenngleich die Aufbewahrung größerer Bargeldbestände zu Hause nach Meinung des Referenten keineswegs der gängigen Praxis der Mehrzahl der österreichischen Haushalte entspricht. Dennoch ist es auf Grund der Aktenlage nicht denkunmöglich, dass die zuvor behobenen Beträge – einerlei ob unmittelbar oder auch nur mittelbar - letztlich für die Einzahlung des strittigen Betrages herangezogen wurden. Das Finanzamt konnte zudem in sachverhaltsmäßiger Hinsicht keine hinreichend konkreten

Anhaltspunkte ins Treffen führen, auf Grund derer eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür sprechen würde, dass der Betrag von € 30.000 aus anderen Quellen bzw. Einkünften des Bw. – und nicht aus den zuvor behobenen Geldern – resultiert. Auch der Umstand, dass der Bw. im Jahr 2001 – einmalig – eine steuerpflichtige Einnahme von rund ATS 161.000 nachweislich nicht erfasst hat, vermag daran nichts zu ändern. Dieser aus der Teilnahme des Bw. an einer Studie stammende, auf dem Bankkonto gutgeschriebene Betrag konnte an Hand eines im Rechenwerk des Bw. erfassten Beleges ohne weiteres nachvollzogen werden.

In freier Beweiswürdigung geht daher der UFS davon aus, dass der gegenständliche Streitbetrag von € 30.000 tatsächlich aus vom Bw. vorübergehend zu Hause aufbewahrten Bargeldbeständen (welche zumindest überwiegend aus zuvor von verschiedenen Konten behobenen Beträgen resultieren) stammt. Dies vor allem auch aus dem Grunde, da nach der Aktenlage nicht einmal ansatzweise hinreichend konkrete Hinweise für das Vorliegen irgendwelcher „Schwarztätigkeiten“ bzw. daraus resultierender (bislang nicht einbekannter) Einnahmen des Bw. gegeben sind. Es ist daher nach ha. Ansicht weitaus wahrscheinlicher, dass der fragliche Betrag – wie vom Bw. behauptet - aus zuvor behobenen Bargeldbeträgen stammt.

Die vom Finanzamt der Höhe nach mit € 140.132,95 angesetzten Einkünfte aus selbständiger Arbeit waren daher um den Betrag von € 30.000 zu vermindern (Ansatz sohin mit € 110.132,95).

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 15. Juni 2012